
Anlage 5**Glossar****Abschaltbare Last**

Als abschaltbare Lasten gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei

1. die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt und
2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung).

AbLa-Identifikationskennung

Die AbLa-Identifikationskennung wird bei der Präqualifikation vom Anschluss-ÜNB für jede abschaltbare Last festgelegt und dem Anbieter mitgeteilt.

Folgende Syntax und Bestandteile hat die Kennung: *ÜNB-ABLA-ANBIE-000*

- *ÜNB*: 50H, AMP, TNG, TTG (Kürzel für Anschluss-ÜNB)
- *ABLA*: konstant
- *ANBIE*: fünf freie Zeichen für die Anbieteridentifikation, vergeben durch den Anschluss-ÜNB
- *000*: Nummerierung der abschaltbaren Lasten eines Anbieters. Beginnend mit 1 bzw. 001, vergeben durch den Anschluss-ÜNB
- Trennung der Blöcke mit Minus-Zeichen

Die AbLa-Identifikationskennung wird auf der Ausschreibungsplattform mit „PTE_Name“ (Präqualifizierte Technische Einheit) geführt. Die Begriffe AbLa-Identifikationskennung und PTE_Name sind gleichbedeutend.

Anbieter

Anbieter im Sinne dieses Vertrages ist ein potenzieller Lieferant von Abschaltleistung oder ein Konsortium repräsentiert durch den Konsortialführer, der das

Präqualifikationsverfahren beim Anschluss-ÜNB erfolgreich durchlaufen hat und dem nach Abschluss des vorliegenden Rahmenvertrages die Berechtigung zur Teilnahme an Abschaltleistungsausschreibungen vom Anschluss-ÜNB schriftlich mitgeteilt wurde.

Anbieter-Bilanzkreis

Der Anbieter-Bilanzkreis dient zur Buchung des Abschaltleistung-Fahrplans bei Abruf der Abschaltleistung durch den Anschluss-ÜNB. Der Anbieter muss für diesen Bilanzkreis einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit dem Anschluss-ÜNB geschlossen haben und eine gültige EIC-Bezeichnung haben.

Anschluss-ÜNB

Der Anschluss-ÜNB ist der deutsche ÜNB, in dessen Regelzone die durch den Anbieter zu vermarktenden abschaltbaren Lasten angeschlossen sind, unabhängig von deren Anschlussnetz- bzw. Spannungsebene. Der Anschluss-ÜNB ist der Vertragspartner des Anbieters.

Ausschreibungszeitraum

Der Ausschreibungszeitraum (derzeit ein Monat) beschreibt den Zeitraum, für den der ÜNB die Abschaltleistung durch eine Ausschreibung beschaffen will.

Die deutschen ÜNB

Die Übertragungsnetzbetreiber

- 50Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin,
- Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund,
- TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth und
- TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15 – 17, 70173 Stuttgart

werden gemeinsam als die deutschen ÜNB bezeichnet.

Erbringungs-Bilanzkreis

Der Erbringungs-Bilanzkreis ist der Bilanzkreis, dem die für Abschaltleistung eingesetzten abschaltbaren Lasten zugeordnet sind.

Erbringungsendzeitpunkt

Zeitpunkt bis zu dem 100 % der vom Anschluss-ÜNB angeforderten Abschaltleistung durch den Anbieter zu erbringen ist. Der Erbringungsendzeitpunkt wird vom Anschluss-ÜNB vorgeben.

Erbringungsort

Unter Erbringungsort wird der Netz-Anschlusspunkt der abschaltbaren Last verstanden, die nach Aufforderung durch den Anschluss-ÜNB zum Betrieb von Abschaltleistung durch eine entsprechende Leistungsanpassung die geforderte Abschaltleistung erbringt.

Erbringungsstartzeitpunkt

Zeitpunkt ab dem 100 % der vom Anschluss-ÜNB angeforderten Abschaltleistung durch den Anbieter zu erbringen ist. Der Erbringungsstartzeitpunkt wird vom Anschluss-ÜNB vorgeben. Im Falle einer frequenzbedingten Abschaltung ist der Erbringungsstartzeitpunkt mit dem Zeitpunkt der Frequenzabschaltung identisch.

Erbringung von Abschaltleistung

Der Anbieter erbringt mit seinen abschaltbaren Lasten Abschaltleistung, wenn bei sofort abschaltbaren Lasten die abschaltbaren Lasten innerhalb 1 Sekunde frequenz- oder ferngesteuert oder bei schnell abschaltbaren Lasten innerhalb von 15 Minuten nach der Aufforderung ihre aktuelle Leistungsaufnahme entsprechend der Leistungsanforderung angepasst haben und Abschaltleistung und -arbeit physikalisch im Übertragungsnetz des Anschluss-ÜNB wirksam wird.

Erbringungszeitraum

Der Erbringungszeitraum ist identisch mit dem Ausschreibungszeitraum.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist das Übertragungsnetz des Anschluss-ÜNB.

Präqualifikation

Das Präqualifikationsverfahren dient der Überprüfung der Einhaltung der technischen, betrieblichen und organisatorischen Mindestanforderungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Abschaltleistung. Hierbei wird insbesondere festgestellt, welche abschaltbaren Lasten für die Erbringung von Abschaltleistung geeignet sind, dass die Bereitstellung in den geforderten Zeitbereichen (u.a. Abrufoptionen) möglich ist und darüber hinaus weitere Randbedingungen, z. B. die Anbindung an das Kommunikationsverfahren, die Übermittlung der online-Werte für die Abschaltleistungserbringung, das Vorliegen der Zustimmungen der betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen, der Eigentümer der abschaltbaren Lasten und ggf. von weiteren betroffenen Netzbetreibern, erfüllt sind.

Für den Präqualifikationsantrag sind vom Anbieter die im Internet veröffentlichten Unterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu nutzen. Der Anbieter durchläuft das Präqualifikationsverfahren bei dem jeweiligen Anschluss-ÜNB.

Ruhezeiten

Mit Ruhezeiten ist der Zeitraum beschrieben, der zwischen zwei Abrufen mit physikalischer Erbringung eingehalten werden muss. Gem. § 5 Abs. 1, Nr. 3, a, b und c AbLaV sind dies folgende Zeiträume:

- a) Bei Erreichen der Abrufdauer von einer Stunde pro Tag zwischen den Abschaltungen an zwei Folgetagen müssen mindestens zwölf Stunden Ruhezeit gewährt werden
- b) Zwischen den Abschaltungen müssen mindestens 48 Stunden als Ruhezeit liegen
- c) Zwischen den Abschaltungen müssen mindestens sieben Tage als Ruhezeit liegen.

Mit Ruhezeit sind nicht die Zeiträume für marktliche oder technische Nichtverfügbarkeit gemeint, wobei es zu zeitlichen Überschneidungen kommen kann.

Teilabschaltung

Teilabschaltung einer abschaltbaren Last bedeutet, dass die abschaltbare Last zur Erbringung der Abschaltleistung nicht vollständig abgeschaltet wird.

Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung

Die kontrahierte Abschaltleistung umfasst die beiden Zustände Vorhaltung und Erbringung. Nach Abschluss eines Einzelvertrages besteht für den Anbieter daher eine Vorhaltungspflicht und bei Aufforderung durch den Anschluss-ÜNB eine Erbringungspflicht für die Abschaltleistung.

Vorhaltung von Abschaltleistung

Der Anbieter befindet sich mit seinen abschaltbaren Lasten in Vorhaltung für Abschaltleistung, wenn bei sofort abschaltbaren Lasten die abschaltbare Last innerhalb 1 Sekunde frequenz- oder ferngesteuert oder bei schnell abschaltbaren Lasten innerhalb von 15 Minuten nach der Aufforderung ihre aktuelle Leistungsaufnahme entsprechend der Leistungsanforderung anpassen können.

Werktage und Wochenende

Als Werktage gelten in diesem Vertrag die Wochentage Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, sofern diese nicht bundeseinheitliche Feiertage sind. Das Wochenende umfasst die Tage Samstag und Sonntag.

Zuschaltung

Unter Zuschaltung wird die Erhöhung der Verbrauchsleistung verstanden.

MUSTER